
S 25 U 182/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sachliche Zuständigkeit für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfälle, Zuständigkeitsbescheid, Überweisung an einen anderen Unfallversicherungsträger, Unternehmensbestandteile RVO §§ 539 Abs. 1 Nr. 8, 646 , 655 Abs. 2 Nr. 1, 656 Abs. 4 SGB VII §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nr. 6, 131 Abs. 1 , 136 Abs. 4, 185 Abs. 2 S. 1
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 U 182/02
Datum	29.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 51/04
Datum	25.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. April 2004 werden zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind von der Beklagten und dem Beigeladenen je zur Hälfte zu tragen. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird auf 7.627,54 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständiger Unfallversicherungsträger des Behindertenfahrdienstes des Regionalverbandes N.-M. (Standort H.) des

KlÄxgers ist und diesen zu Recht ab 01. Februar 1997 nach dem ab 01. Januar 1996 gÄ¼ltigen Gefahrtarif veranlagt und zur Beitragszahlung herangezogen hat.

Der bei dem Amtsgericht Charlottenburg in Berlin als gemeinnÄ¼tziger Verein eingetragene KlÄxger ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar angeschlossen. Er versteht sich als eine freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Artikels 26 des 1. Genfer Abkommens vom 12. August 1949. Der KlÄxger untergliedert sich in vom Gesamtverein rechtlich unselbstÄ¼ndige Landes-, Kreis- und OrtsverbÄ¼nde mit zahlreichen Standorten in ganz Deutschland.

Nach Â§ 2 der Satzung des KlÄxgers vom 08. Juli 1968 hatte sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:

1. Ausbildung in Unfall- und Katastrophenhilfe aller Art
2. Ausbildung in häuslicher Krankenpflege
3. Hilfeleistung im allgemeinen SanitÄ¼tsdienst, bei auÄ¼erordentlichen NotstÄ¼nden und Einsatz in Unfall- und KatastrophenfÄ¼llen
4. Jugendpflege
5. Erwachsenenbildung

In Â§ 2 der aktuellen Fassung der Satzung sind die Aufgaben des KlÄxgers wie folgt beschrieben:

1. Aufgabe der JUH ist der Dienst am NÄ¼chsten. Dazu gehÄ¼ren insbesondere BetÄ¼tigung sowie Aus- und Fortbildung in folgenden Bereichen:

- a) Erste Hilfe und SanitÄ¼tsdienst
- b) Rettungsdienst (einschlieÄ¼lich Berg- und Wasserrettung) sowie Krankentransport
- c) Notfallfolgedienst
- d) Ambulanzflug- und AuslandsrÄ¼ckholddienst
- e) BevÄ¼lkerungsschutz und Notfallvorsorge
- f) Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern
- g) Betreuung, Pflege und BefÄ¼rderung von Alten, Kranken und Behinderten und sonstigen PflegebedÄ¼rftigen
- h) Hospizarbeit

i) Betrieb von und Mitwirkung an Sozialstationen

j) Sonstige soziale Dienste wie Mahlzeitendienste, Hausnotruf usw.

k) Andere Hilfs- und Betreuungsleistungen im karitativen Bereich.

Mit Bescheid vom 02. Januar 2001 stellte die Beklagte ihre Zuständigkeit für das Unternehmen "Behindertenfahrdienst, K., H." fest und veranlagte das Unternehmen mit Wirkung vom 01. Februar 1997 zur Gefahrtarifstelle 15 (Fahrdienste für Behinderte, Transportbegleitung) ihres vom 01. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 geltenden Gefahrtarifs.

Zur Begründung des hiergegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, seine Untergliederungen seien seit Jahren den Gemeindeunfallversicherungsverbänden (GUV) angeschlossen. Diese traditionell gewachsenen Strukturen könnten nicht einseitig verändert werden, zumal in einzelnen Landesteilen die GUV nach wie vor ihre eigene originäre Zuständigkeit bejahten. Er wies darauf hin, dass das Hauptgewicht seiner Tätigkeiten weiterhin auf dem Gebiet der Unfallhilfe liege, welche seinem Unternehmen das Gepräge gebe, sowie dass auch die anderen von ihm wahrgenommenen Aufgaben zumindest mittelbar mit der Unfallhilfe zu tun hätten. Es sei auch nicht nachzuvollziehen, dass für ein und dieselbe Organisation zwei unterschiedliche Unfallversicherungsträger zuständig seien sollen, zumal eine solche berufsgenossenschaftliche Aufspaltung nicht bzw. nur schwer durchführbar wäre und für das Unternehmen und die Unfallversicherungsträger erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich brächte.

Durch Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2002 wies die Beklagte den Rechtsbehelf gegen den Veranlagungsbescheid vom 02. Januar 2001 und die Widerspruch des Klägers gegen die von der Beklagten erlassenen Beitragsbescheide vom 23. Februar 2001 für die Jahre 1997 bis 1999 in Höhe von 7.080,28 DM sowie vom 21. September 2001 für das Jahr 2000 in Höhe von 378,80 DM zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, sie sei gemäß § 121 Abs. 1, 122 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII) §§ 1 bis 31. Dezember 1996 gemäß § 646 Reichsversicherungsordnung (RVO) §§ jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ihrer Satzung für die hier betroffene Einrichtung des Klägers zuständig, da es sich um eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege handle. Dies ergebe sich "aus den Tätigkeitsefeldern der JUH im Allgemeinen, der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk und auch dem Aufgabengebiet der hier betroffenen Einrichtung im Speziellen". Ihre Auffassung werde auch von dem GUV H. geteilt. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers könne eine rechtlich unselbständige Einrichtung durchaus ein selbständiges Subjekt der gesetzlichen Unfallversicherung sein, von dem Beiträge erhoben werden könnten.

Der Kläger hat zur Begründung der gegen den Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2002 erhobenen Klage ausgeführt, der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liege nach wie vor im Unfallhilfereich. Über 60 % seiner Mitarbeiter (Haupt- und Ehrenamtliche) seien im Kernbereich (der Hilfe bei Unfällen) tätig. Seit

seinem Bestehen sei er bei den GUV beitragsfrei unfallversichert. Seitdem hätten sich seine Struktur und seine Aufgabenstellung nicht geändert. Zur weiteren Begründung hat sich der Kläger auf das im Mai 2003 im Auftrag der JUH Landesverband Niedersachsen-Bremen erstattete Rechtsgutachten von Dr. W. R. berufen.

Die Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, es habe zu keinem Zeitpunkt eine formelle Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für den Kläger oder auch nur eine seiner Einrichtungen bestanden. Es habe eine sogenannte Übernahmemeasuresentscheidung nach [§ 125 Abs. 3, 128 Abs. 4, 129 Abs. 3 SGB VII](#) bzw. eine "Bezeichnung" nach RVO-Recht für die JUH nie gegeben. Eine solche wäre allerdings bei einem in privater Rechtsform betriebenen Unternehmen zwingende Voraussetzung für eine Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand. Eine konkretisierende formelle Zuständigkeit sei erstmals durch ihren Aufnahmebescheid vom 02. Januar 2001 entstanden. Dieser sei weder nichtig noch rechtswidrig, denn sie (die Beklagte) sei für die komplette JUH und alle ihre Unternehmungen im Sinne des [§ 121 SGB VII](#) "zuständig". Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand hätten nur für den Unfallversicherungsschutz der unentgeltlich auf dem Gebiet der Unfallhilfe Tätigen aufzukommen.

Durch Urteil vom 29. April 2004 hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 02. Januar 2001 über die Feststellung der Zuständigkeit und Veranlagung mit Wirkung ab 01. Februar 1997 und die Beitragsbescheide vom 23. Februar 2001 und 21. September 2001 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. (14.) Februar 2002 aufgehoben und die Klage im übrigen abzuweisen. Es hat zur Begründung ausgeführt, zwischen den Unfallversicherungsträgern im Landesbereich bzw. im kommunalen Bereich und dem Unternehmen des Klägers und sämtlichen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen bestehe ein formelles Versicherungsverhältnis. Dieses sei nicht durch formellen Verwaltungsakt oder aufgrund eines Direktversicherungsverhältnisses entstanden, sondern aus der ursprünglichen materiell-rechtlichen Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und deren langjährig und ganz überwiegend akzeptierten und praktizierten Zuständigkeit für die JUH und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen mit der Gewährung von Versicherungsschutz für die in diesen Einrichtungen tätigen Beschäftigten und Ehrenamtlichen. Das formelle Versicherungsverhältnis bestehe trotz der Expansion des Klägers in den 90er Jahren und dem Inkrafttreten des SGB VII mit Änderungen im materiellen Zuständigkeitsrecht fort. Eine Überweisung des Unternehmens des Klägers oder einzelner Einrichtungen an die Beklagte sei bisher nicht erfolgt. Die in dieses formelle Versicherungsverhältnis eingreifenden Bescheide der Beklagten seien nicht nichtig, jedoch rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Gegen das am 03. August 2004 zugestellte Urteil haben der Beigeladene am 23. August und die Beklagte am 31. August 2004 Berufung eingelegt.

Die Beklagte meint, das Sozialgericht habe zu Unrecht angenommen, dass es wegen einer formellen Zust ndigkeit des beigeladenen GUV einer  berweisung des Kl gers bedurft habe. Da keine Zust ndigkeitsbescheide von den kommunalen Unfallversicherungstr gern an den Kl ger versandt worden seien und auch keine Beitragserhebung stattgefunden habe, habe es zu keinem Zeitpunkt eine formelle Zust ndigkeit der Unfallversicherungstr ger der  ffentlichen Hand f r den Kl ger oder irgendeine seiner Einrichtungen geben k nnen. Es sei lediglich von einigen Unfallversicherungstr gern Versicherungsschutz f r unentgeltlich T tige auf dem Gebiet der Hilfe bei Ungl cksf llen gew hrt worden. Mangels anderweitiger formeller Zust ndigkeit eines Unfallversicherungstr gers sei sie (die Beklagte) formell nicht daran gehindert, Zust ndigkeitsbescheide zu erlassen. Durch diese werde nicht in den Katasterbestand eines anderen Unfallversicherungstr gers eingegriffen.

Materiellrechtlich sei, so meint die Beklagte, ihre Zust ndigkeit gegeben. Die einzig gesetzessystematisch logische und konsequente Auslegung des [   128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII](#) sei es, die Zust ndigkeit der  ffentlichen Hand nur f r den Versicherungsschutz der unentgeltlich Hilfeleistenden im Sinne des [   2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII](#) anzuerkennen, auch wenn dies explizit nicht in der Vorschrift geregelt sei. Nur so sei auch die systematische Verkn pfung zu [   185 Abs. 2 S. 1 SGB VII](#) sinnvoll.

Der Beigeladende macht geltend, die Feststellungen des Sozialgerichts, dass ausschlie lich die GUV Mitarbeitern des Kl gers Unfallversicherungsschutz gew hrt h tten sowie dass deren Zust ndigkeit f r alle Einrichtungen des Kl gers ganz  berwiegend akzeptiert worden sei, seien unzutreffend. Ein Vertrauenstatbestand im Sinne des formellen Versicherungsverh ltnisses sei von der Rechtsprechung nur f r F lle bejaht worden, in denen Beitr ge geschuldet und gezahlt worden seien. Da der Kl ger niemals einen Beitrag gezahlt habe, k nne er Vertrauensschutz nicht beanspruchen.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. April 2004 zu  ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kl ger beantragt,

die Berufungen zur ckzuweisen.

Er h lt an seiner Auffassung fest, dass f r ihn und seine Einrichtungen nicht die Zust ndigkeit der Beklagten bestehe, da es sich bei den von ihm durchgef hrten T tigkeiten nicht um Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege handle. Da der Schwerpunkt seiner T tigkeiten im Bereich der Ungl ckshilfe liege, gen ssen sowohl die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich Besch ftigten seiner Einrichtungen beitragsfreien Versicherungsschutz, der durch die  ffentlich-rechtlichen Unfallversicherungstr ger zu gew hren sei. Dies sei von dem beigeladenen GUV in der Vergangenheit anerkannt und praktiziert worden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Verwaltungsvorgang der Beklagten â â; â lag dem Senat vor und war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgemÃ eingeleiteten Berufungen der Beklagten und des Beigeladenen sind zulÃssig.

Da der KlÃ¤ger gemÃ Â§ 1 Nr. 5 der Satzung seinen Sitz in Berlin hat, ist die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts Berlin gegeben ([Â§ 57 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Gegenstand des Rechtsstreits sind der Bescheid der Beklagten vom 02. Januar 2001, durch den entschieden wurde, dass sie seit dem 01. Februar 1997 der fÃ¼r den Behindertenfahrdienst des Regionalverbandes N.-M. des KlÃ¤gers zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger sei, sowie die Beitragsbescheide vom 23. Februar 2001 fÃ¼r die Jahre 1997 bis 1999 und vom 21. September 2001 fÃ¼r das Jahr 2000. Durch die in dem angefochtenen Urteil des Sozialgerichts vom 29. April 2004 getroffene Entscheidung ist nicht nur die Beklagte beschwert, deren Recht, von dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ab Februar 1997 BeitrÃ¤ge zu fordern, entfallen ist, sondern auch der Beigeladene, weil durch die Aufhebung des Bescheides Ã¼ber die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten das Fortbestehen seiner eigenen ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Behindertenfahrdienst K â und seine Verpflichtung, nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz zu gewÃhren, festgestellt ist.

Die Berufungen sind jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Bescheide der Beklagten vom 02. Januar 2001 sowie vom 23. Februar und 21. September 2001 in der Fassung des in der Sitzung am 13. Februar 2002 ergangenen Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2002 halten einer rechtlichen ÃuÃerprÃ¼fung nicht stand und sind deshalb zu Recht vom Sozialgericht aufgehoben worden.

Nach [Â§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), der allein als Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der Beklagten getroffene Entscheidung in Betracht kommt und auf den sie den Feststellungsbescheid vom 02. Januar 2001 auch gestÃ¼tzt hat, stellt der UnfallversicherungstrÃ¤ger Beginn und Ende seiner ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenÃ¼ber dem Unternehmer fest. Die Vorschrift ist an die Stelle des bis 31. Dezember 1996 gÃ¼ltig gewesenen [Â§ 664 Abs. 1 RVO](#) getreten, wonach Unternehmen, die versichert waren oder Versicherte beschÃ¤ftigten, nach PrÃ¼fung ihrer ZugehÃ¶rigkeit zur Berufsgenossenschaft in das Unternehmerverzeichnis ([Â§ 663 RVO](#)) aufgenommen wurden.

Es ist bereits fraglich, ob der "Behindertenfahrdienst K â" als Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften zu bewerten ist, fÃ¼r das durch Bescheid eine eigene (vom Hauptunternehmen abweichende) ZustÃ¤ndigkeit begrÃ¼ndet werden kann.

Dem könnte die Regelung des [Â§ 131 Abs. 1 SGB VII](#) entgegenstehen, die auf dem Gedanken beruht, dass auch ungleichartig gestalteten Unternehmen, solchen, die verschiedenartige Bestandteile haben, möglichst nur ein einziger Unfallversicherungsträger gegenüberstehen sollte, sofern sie zu einem Gesamtunternehmen verbunden sind (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 647 Nr. 1](#) zu der bis 31. Dezember 1996 geltenden Vorschrift des [Â§ 647 Abs. 1 RVO](#)). Ein Gesamtunternehmen, für das gemäß [Â§ 131 Abs. 1 SGB VII](#) die Zuständigkeit nur eines Unfallversicherungsträgers bestehen kann, liegt vor, wenn die einzelnen Betriebsteile der einheitlichen Leitung und Verfügungsgewalt eines Unternehmers unterstehen, wenn zwischen den einzelnen Unternehmensteilen ein betriebstechnischer und wirtschaftlicher sowie ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und zwischen den Betriebsteilen ein gewisser Austausch von Arbeitskräften stattfindet (vgl. [BSGE 39, 112](#), 118; Waterman in Lauterbach, Unfallversicherung-SGB VII-Band 3, 4. Auflage März 2000, [Â§ 131 SGB VII](#) Rz. 4 mwN.).

Eine unfallrechtliche Sonderzuständigkeit für den Behindertenfahrdienst K â wäre nur dann zu bejahen, wenn er nicht in die organisatorische Einheit des Hauptunternehmens eingebunden wäre und nicht dessen Zwecke, sondern vom Hauptunternehmen unabhängig eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgte und auch ohne dieses existieren könnte (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 647 Nr. 1](#)). Da die hier betroffene Einrichtung in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Regionalverband N.-M. steht und die Betreuung, Pflege und Beförderung von Alten, Kranken und Behinderten und sonstigen Pflegebedürftigen in Â§ 2 Nr. 7 der Satzung des Klägers als dessen Aufgabe definiert ist und somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Behindertenfahrdienst einen vom Hauptunternehmen abweichenden Zweck verfolgt, dürfte bereits das Fehlen der Unternehmenseigenschaft die Erteilung eines auf die betroffene Einrichtung bezogenen Zuständigkeitsbescheides ausschließen.

Der Berechtigung der Beklagten, den Kläger oder einzelne Landes-, Kreis- oder Ortsverbände oder â wie hier â eine bestimmte Einrichtung eines Regionalverbandes durch einen Bescheid über die Feststellung der Zuständigkeit in ihr Unternehmensverzeichnis aufzunehmen und zum Gefahrtarif zu veranlagen, steht in jedem Fall bereits dessen Mitgliedschaft bei einem anderen Unfallversicherungsträger, nämlich dem beigeladenen GUV Hannover entgegen. Da im Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Zuständigkeit des Beigeladenen für den Regionalverband Niedersachsen-Mitte gegeben war, war die Beklagte rechtlich gehindert, diesen oder eine zu diesem Unternehmen gehörende Einrichtung oder organisatorische Einheit durch einen Aufnahmebescheid gemäß [Â§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) in ihre Zuständigkeit zu übernehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Aufnahme eines bereits bei einem anderen Unfallversicherungsträger formell als Mitglied aufgenommenen Unternehmens unzulässig und ein trotzdem erteilter Aufnahmebescheid wegen der auszuschließenden Doppelmitgliedschaft nichtig ([BSGE 68, 217](#), 218 = [SozR 3-2200 Â§ 776 Nr. 1](#); [SozR 3-2200](#)

Â§ 664 Nr. 2 mwN.; vgl. auch LSG Berlin, Urteil vom 07. November 2002 â€‹[L 3 U 46/02](#) -).

Die Beklagte weist zwar zutreffend darauf hin, dass, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, bisher kein formeller Aufnahme- oder Zust ndigkeitsbescheid eines  ffentlich-rechtlichen Unfallversicherungstr gers ergangen ist, durch den die Mitgliedschaft des Kl gers oder eines seiner Verb nde oder Einrichtungen f rmlich festgestellt wurde. Dennoch war â€‹ in dem f r die Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung des Aufnahmebescheides der Beklagten â€‹ die Zust ndigkeit der Unfallversicherungstr ger der  ffentlichen Hand f r alle Hilfeleistungsunternehmen einschlie lich der von ihnen betriebenen ambulanten sozialen und medizinischen Einrichtungen und Dienste und somit auch f r den Kl ger und seine unselbst ndigen Verb nde und deren Einrichtungen und Dienste gegeben. Dem steht â€‹ entgegen der Auffassung der Beklagten â€‹ das Fehlen eines formellen Zust ndigkeitsbescheides nicht entgegen. Die Regelung des [ § 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), wonach der Unfallversicherungstr ger Beginn und Ende seiner Zust ndigkeit f r ein Unternehmen durch Bescheid gegen ber dem Unternehmer feststellt (bis 31. Dezember 1996: [ § 664 Abs. 1 RVO](#), wonach Unternehmer nach Pr fung ihrer Zugeh rigkeit in das Unternehmerverzeichnis aufgenommen wurden und einen Mitgliedsschein erhielten), gilt gem   [ § 136 Abs. 4 SGB VII](#) (bis 31. Dezember 1996: [    767 Abs. 2 Nr. 2](#), [769 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#)) f r die Unfallversicherungstr ger der  ffentlichen Hand nicht. Deren Zust ndigkeit wird nicht durch einen Aufnahme- oder Zust ndigkeitsbescheid begr ndet, sondern sie ergibt sich origin r aus den gesetzlichen Zust ndigkeitsregelungen.

Auf den Kl ger und seine Einrichtungen fand [ § 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) in der bis 31. Dezember 1996 g ltig gewesenen Fassung Anwendung. Hiernach war das Land Tr ger der Versicherung auch f r solche Unternehmen zur Hilfe bei Ungl cksf llen, die nicht f r seine Rechnung gehen mit der M glichkeit, durch Rechtsverordnung eine Gemeinde oder einen GUV zum Versicherungstr ger zu bestimmen ([ § 656 Abs. 4 Satz 1 RVO](#)). Nach [ § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO](#) bestand f r die in Unternehmen zur Hilfe bei Ungl cksf llen T tigen sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschlie lich der Lehrenden gesetzlicher Unfallschutz. Dieser war nicht nur bei T tigkeiten im Kernbereich der Aufgaben dieser Organisationen gegeben, sondern weitgehend bei allen T tigkeiten, die mit der Hilfst tigkeit organisatorisch, administrativ oder wegen vereinsrechtlicher Belange zusammenh ngen (BSG Urteil vom 27. Februar 1985 â€‹[2 RU 10/84](#)â€‹ in HV-Info 1985 S. 24 ff.; Schlegel in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2 Unfallversicherungsrecht,  § 17 Rz. 36).

Der Kl ger erf llte die an ein Unternehmen zur Hilfe bei Ungl cksf llen zu stellenden Anforderungen nicht nur w hrend des zeitlichen Geltungsbereichs des [ § 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#), sondern auch im Zeitpunkt des Erlasses des von ihm angefochtenen Zust ndigkeitsbescheides der Beklagten. Unternehmen, die Hilfe bei Ungl cksf llen leisten, sind solche Unternehmen, die der Abwendung drohender Gefahren f r den Einzelnen oder der Allgemeinheit oder der Beseitigung der Unfallfolgen dienen, der Bergung von Toten und Verletzten, dem

Transport von Verletzten in Ärztliche Behandlung usw.; als Unfallfälle sind nicht nur Unfälle, sondern auch Katastrophen zu verstehen (BSG SozR 2200 Â§ 653 Nr. 4). Maßgebend ist die sich aus der Satzung eines Hilfeleistungsunternehmens ergebende Zweckbestimmung und Aufgabenstellung, wobei die Hilfeleistung bei Unfallfällen und Katastrophen nicht die alleinige Zielsetzung eines Unternehmens sein muss. Ein Unfallhilfe-Unternehmen verliert seinen Status nicht dadurch, dass es andere karitative oder medizinisch-soziale Aufgaben übernimmt. Entscheidend ist der durch die satzungsmäßige Aufgabenstellung bestimmte Zweck des Unternehmens. Solange dieser Zweck nicht von wirtschaftlichen Erwägungen eines auf Gewinnerzielung gerichteten Gewerbebetriebes überlagert wird, handelt es sich (weiterhin) um ein Unternehmen zur Hilfe bei Unfallfällen im Sinne der [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#), [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII](#). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt selbst eine wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens, sofern sie letztlich der Finanzierung der darüber hinausreichenden Bereitschaft zur Unfallhilfe dient, nicht zum Verlust der Eigenschaft als Unfallhilfe-Unternehmen ([SozR 2200 Â§ 653 Nr. 3](#): zum Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes). Sofern die Aktivitäten des Unternehmens auf dem Gebiet des allgemeinen Gesundheitsdienstes, der Wohlfahrtspflege oder auf anderen Bereichen nicht ein Ausmaß erreichen, durch welches dessen Funktion als Unfallhilfe-Unternehmen in Frage gestellt wird, und die Bereitschaft zur Hilfeleistung in Unfallfällen nach wie vor das wesentliche Ziel des Unternehmens ist, bleibt dessen Status bestehen.

Nach der in der Satzung vom 08. Juli 1968 formulierten Aufgabenstellung lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Klägers zum einen in der Ausbildung in Unfall- und Katastrophenhilfe aller Art sowie der Hilfeleistung im allgemeinen Sanitätsdienst bei außerordentlichen Notständen und Einsatz in Unfall- und Katastrophenfällen (vgl. Â§ 2 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 der Satzung), zum anderen aber auch in der Ausbildung in häuslicher Krankenpflege, der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung (Nrn. 2, 4 und 5 aaO). Dennoch wurde der Kläger als Ganzes ebenso wie der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB) und der Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD) als Unternehmen zur Hilfe bei Unfallfällen im Sinne des [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand angesehen (vgl. u.a. Wiester in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Band III, gesetzliche Unfallversicherung â SGB VII -, Stand Januar 2005,

[Â§ 2 SGB VII](#) Rz. 608; Schwerdtfeger in Lauterbach, aaO., [Â§ 2 SGB VII](#) Rz. 399; Schlegel in Schuln, aaO., Â§ 17 Rz. 31).

Der Geltung des [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) für den Kläger steht nicht entgegen, dass er sich in rechtlich unselbständige Landes-, Kreis- und Ortsverbände mit zahlreichen Standorten in ganz Deutschland untergliedert und nicht nur in einem Bundesland, sondern im gesamten Bundesgebiet tätig ist. Erstreckt sich â wie im Fall des Klägers â der Wirkungsbereich eines Unternehmens zur Hilfe bei Unfallfällen auf mehrere Bundesländer oder sogar das gesamte Bundesgebiet, ist unabhängig von dem Sitz des (Haupt)Unternehmens die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers des jeweiligen Landes für den

Landesverband und dessen Untergliederungen und Organisationen unabhängig davon gegeben, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und in welcher Rechtsform sie betrieben werden. Als Unglücksfallhilfeunternehmen nimmt der Kläger auch Aufgaben der Gefahrenabwehr für den einzelnen oder die Allgemeinheit wahr (BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr. 92 mwN). Er übernimmt insoweit originäre staatliche Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen. Deren Zuständigkeit als Unfallversicherungsträger für ein solches Unternehmen besteht unabhängig davon, in welchem Umfang zum Kernbereich der Unfallhilfe gehörende Tätigkeiten tatsächlich anfallen. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Länderübergreifend tätige (Haupt)Unternehmen als solches die rechtliche Qualität eines Unternehmens zur Hilfe bei Unglücksfällen besitzt. Hierfür ist, wie bereits dargelegt, in erster Linie die z.B. durch die Satzung festgelegte Zweckbestimmung maßgebend, die den Kläger eindeutig als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen im Sinne des [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) qualifiziert hatte.

Eine wesentliche Änderung der Zweckbestimmung und Aufgabenstellung, die den Status des Klägers als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen in Frage stellen könnte, ist bis zum Erlass des Aufnahmebescheides der Beklagten nicht eingetreten.

Nach Â§ 2 der aktuellen Satzung des Klägers, wonach zu seinen Aufgaben die Betätigung sowie die Aus- und Fortbildung in den Bereichen Erste Hilfe und Sanitätsdienst, Rettungsdienst (einschließlich Berg- und Wasserrettung) sowie Krankentransport, Notfallfolgedienst, Ambulanzflug- und Auslandsrückholddienst sowie Bevölkerungsschutz und Notfallvorsorge gehört, ist die (Bereitstellung von) Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen ausgeweitet worden und nach wie vor eine der schwerpunktmäßig wesentlichen Zielsetzungen des Klägers. Wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Tätigkeitsbereich des Klägers über die eigentliche Hilfeleistungs- und Rettungstätigkeit hinaus erweitert hat und in größerem Umfang ambulante soziale und medizinische Dienste angeboten werden (vgl. hierzu das Schreiben des GUV Oldenburg vom 24. September 1998 an den Ortsverband Oldenburg des Klägers), ergeben sich aus dem Vorbringen der Beteiligten und den von ihnen vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, dass die außerhalb des Hilfeleistungs- und Rettungsbereiches liegenden Aktivitäten im maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheiderteilung ein Ausmaß erreicht hatten, welches es rechtfertigen könnte, die auf die Hilfeleistung in Unglücksfällen gerichtete Zielsetzung des Klägers in Zweifel zu ziehen oder dessen Funktionsfähigkeit als Hilfeleistungsunternehmen in Frage zu stellen.

Da für die Frage der Zuständigkeit und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Gewährleistung von Versicherungsschutz für die in den Einrichtungen des Klägers Beschäftigten allein die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen maßgebend sind, kommt es darauf, ob die Zuständigkeit für die einzelnen Verbände des Klägers und deren Einrichtungen in der Vergangenheit von den (einzelnen) Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand anerkannt worden war und ob tatsächlich Versicherungsschutz für die Beschäftigten gewährt

wurde, nicht entscheidend an. Allerdings sind die von der Beklagten hieran geäußerten Zweifel nicht nachvollziehbar. Soweit ersichtlich haben nahezu alle öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsträger ihre Zuständigkeit für den Kläger und seine unselbständigen Einrichtungen im medizinischen und sozialen Bereich anerkannt, wobei in einigen Bundesländern für Beschäftigte in bestimmten Tätigkeitsbereichen Beiträge erhoben wurden. In dem Schreiben des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) vom 25. Oktober 1995 heißt es, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erkennen ihre Zuständigkeit ([Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1, 656 Abs. 4 RVO](#)) auch für die von Hilfeleistungsunternehmen (z.B. ASB, JUH, MDH) betriebenen ambulanten sozialen und medizinischen Einrichtungen/ Dienste an. In dem Schreiben vom 13. Februar 2004 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit an den Landesverband N.-B. des Klägers ist ausgeführt worden, die JUH, MHD und ASB unterhielten nach wie vor eindeutig Einrichtungen der Unfallhilfe, auch wenn sie sich zusätzlich anderen Aufgaben zugewandt hätten. Ausdrücklich stellt das Ministerium fest, dass die GUV nach [Â§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII](#) für alle in diesen Unfallhilfeunternehmen in Niedersachsen Tätigen – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – auch weiter zuständig sind. Hiernach kann kein Zweifel an der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für alle unselbständigen Einrichtungen und Dienste des Klägers im Zeitpunkt der Erteilung des angefochtenen Aufnahmebescheides der Beklagten bestehen. Für welche Beschäftigten des Klägers beitragsfreier Unfallversicherungsschutz gemäß [Â§ 185 Abs. 2 S. 1 SGB VII](#) zu gewähren ist und für welche Beschäftigten Beiträge erhoben werden können, weil sie die Voraussetzungen des [Â§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII](#) nicht erfüllen, ist in dem hiesigen Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Soweit der Beigeladene geltend macht, der Kläger erlange für die von ihm in den neuen Einrichtungen beschäftigten, der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer zu Unrecht beitragsfreien Versicherungsschutz, ist ihm entgegenzuhalten, dass es ihm selbst obliegt, die erforderlichen Feststellungen darüber zu treffen, welche der bei dem Kläger tätigen Mitarbeiter gemäß [Â§ 185 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) beitragsfreien Unfallversicherungsschutz genießen und welche der Beitragspflicht unterliegen, mit der Folge, dass Beiträge zu erheben wären.

Die gesetzlich begründete Zuständigkeit des Beigeladenen für die betroffene Einrichtung des Klägers ist durch das Außerkrafttreten des [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) zum 31. Dezember 1996 und das Fehlen einer unternehmensbezogenen Zuständigkeitsregelung im SGB VII nicht entfallen. Dass die Zuständigkeitsregelung des [Â§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII](#), wonach die Unfallversicherungsträger im Landesbereich für Personen, die in Einrichtungen, die zur Hilfe bei Unfallfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen, personenbezogen ausgestaltet ist, führt nicht zum Erlöschen der zuvor durch [Â§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) begründeten Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsträgers. Deren Fortbestehen ist aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unumgänglich. Es liegt auf der Hand, dass die Beschäftigten der Einrichtungen des Klägers ebenso wie der Kläger selbst, dessen Haftung nach [Â§ 104 SGB VII](#)

nur ausgeschlossen ist, wenn die Versicherteneigenschaft im Unfallzeitpunkt (noch) bestanden hat (vgl. BGH Urteil vom 17. Juni 1997 – [VI ZR 288/96](#) – in [SGb 1999, 530](#) ff.), auf eine versicherungsrechtliche Absicherung im Schadensfall vertrauen können müssen. Es darf daher nicht unklar oder ungewiss sein, für welche der in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätigen Personen Versicherungsschutz von den öffentlich-rechtlichen Unfallversicherungsträgern gewährt wird. Ebenso wie bei einer Formalversicherung (zum Begriff vgl. u. a. [BSGE 34, 230, 232](#)) bleibt ein durch gesetzliche Zuständigkeitsregelung begründetes Versicherungsverhältnis so lange bestehen, bis durch eine neue gesetzliche Regelung eine andere originäre Zuständigkeit begründet wurde, was hier nicht der Fall ist, oder bis das Versicherungsverhältnis durch eine ausdrückliche Erklärung des betroffenen Unfallversicherungsträgers in Form eines hoheitlichen Aktes beendet worden ist. Sollen nicht bestimmte (Gruppen von) Personen von dem bestehenden Versicherungsschutz ausgenommen werden, sondern soll – wie hier – die Zuständigkeit des aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelung verpflichteten Unfallversicherungsträgers für ein bestimmtes Unternehmen oder für eine bestimmte Einrichtung eines Unternehmens beendet werden, ist hierfür ebenso wie in den Fällen, in denen die Zuständigkeit durch einen schriftlichen Bescheid gemäß [Â§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) festgestellt worden war, sowie in den Fällen, in denen durch die Einrichtung von Beiträgen ein formalrechtliches Versicherungsverhältnis entstanden war ([BSGE 34, 230](#) ff.) bzw. der Unfallversicherungsträger seit langem seine Zuständigkeit anerkannt und den bei dem Unternehmen beschäftigten Personen Versicherungsschutz tatsächlich gewährt hatte (BSG SozR 2200 Â§ 653 Nr. 4) eine Überweisungsentscheidung des (bisher zuständigen) Unfallversicherungsträgers an den für zuständig gehaltenen Unfallversicherungsträger notwendig. Ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gemäß [Â§ 136 Abs. 1 S. 4, 5](#) und Abs. 2 SGB VII erfüllt sind, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn eine Überweisungsentscheidung des Beigeladenen, die selbständig anfechtbar wäre, lag im Zeitpunkt des Erlasses des Zuständigkeitsbescheides der Beklagten vom 02. Januar 2001 bzw. des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2002 nicht vor. Dieser ohne gesetzliche Grundlage ergangene, in die Rechtsposition des Klägers eingreifende Verwaltungsakt war daher ebenso wie die auf ihm beruhenden Beitragsbescheide vom 23. Februar und 21. September 2001, die gegenstandslos (geworden) sind, aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 2, 3](#); 155 Verwaltungsgerichtsordnung. Da sowohl die Beklagte als auch der Beigeladene Berufung eingelegt haben und mit dem Rechtsmittel erfolglos geblieben sind, waren Ihnen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß

[Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen.

Bei der Festsetzung des Streitwertes, die nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 52 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 05. Mai 2004 ([BGBl. I S. 718](#)) zu erfolgen hat, weil die Berufungen nach dem 01. Juli 2004 eingelegt worden sind ([Â§ 72 Abs. 1 Nr. 1 2. Hs GKG](#)), hat der Senat ber¹/₄cksichtigt, dass sich die Auswirkungen des streitgegenst¹/₄ndlichen Aufnahmebescheides auf eine l¹/₄ngere Zeit erstrecken. Das wirtschaftliche Interesse des Kl¹/₄rgers an der Aufhebung dieses Verwaltungsaktes, die die Beitragserhebung nicht nur f¹/₄r 1997 bis 2000, sondern auch f¹/₄r die Zeiten danach ausschlie¹/₄t, rechtfertigt den Ansatz des achtfachen durchschnittlichen Jahresbeitrages (BSG SozR 1930 Â§ 8 Nr. 5). Da der Beitrag f¹/₄r die Jahre 1997 bis 2000 auf 7458,08 DM = 3813,77 EUR festgesetzt wurde, betr¹/₄gt der achtfache durchschnittliche Jahresbeitrag 7627,54 EUR.

Erstellt am: 05.12.2005

Zuletzt ver¹/₄ndert am: 22.12.2024